

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 4. Juni 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 442853
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amortisationsvereinbarung zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG und dem Kanton Bern für den Bau des neuen Kraftwerks Grimsel 1E; Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Ausgangslage und Projekt.....	2
4	Erläuterungen zur Vereinbarung	3
4.1	Gegenstand der Vereinbarung (Ziffer 1)	3
4.2	Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investitionen (Ziffer 3)	3
4.3	Investitionskosten und Abschreibungen (Ziffern 4 und 5).....	3
4.4	Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung (Ziffer 6)	3
4.5	Anpassung der Vereinbarung (Ziffer 8)	4
4.6	Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarung	4
5	Auswirkungen auf Finanzen	4
6	Antrag.....	4



1 Zusammenfassung

Im Rahmen des Investitionsprogramms KWOpplus ersucht die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) für das Kraftwerk Grimsel 1E um Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962. Für den Entscheid über die wesentliche Konzessionsänderung ist der Grosse Rat zuständig.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen tätigt die KWO die Investition nur, wenn sie sie über die durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 41 Jahren abschreiben kann. Die Restlaufdauer der bestehenden Gesamtkonzession beträgt noch 22 Jahre. Der Kanton Bern kann die konzessionierten Anlagen vor Ablauf der Konzession zurückkaufen und die Konzessionärin bei Ablauf der Konzession keinen Anspruch auf eine Konzessionserneuerung. Deshalb wird in der beiliegenden Amortisationsvereinbarung die vom Kanton Bern an die bisherige Konzessionärin auszurichtende Vergütung geregelt, falls der Kanton von seinem Rückkaufrecht Gebrauch macht oder die Konzession nicht erneuert würde. Die Vereinbarung entspricht denjenigen, die zu den jüngsten KWO-Projekten abgeschlossen wurden.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80), Art. 67 Abs. 4
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)

3 Ausgangslage und Projekt

Die KWO produziert aktuell in neun Kraftwerken mit total 1'125 MW Leistung durchschnittlich 2350 GWh Energie pro Jahr (entspricht rund 7 % der Produktion aller Schweizer Wasserkraftwerke). Mit dem Investitionsprogramm KWOpplus strebt die KWO eine noch effizientere Nutzung des Wasserkraftpotenzials in ihrem Konzessionsgebiet an. Das Investitionsprogramm umfasst verschiedene Erweiterungen und Modernisierungen der bestehenden Anlagen, darunter auch den Bau des Kraftwerks Grimsel 1E.

Das für den Bau des Kraftwerks Grimsel 1E erforderliche Gesuch um Anpassung und Ergänzung der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli vom 12. Januar 1962 wurde am 10. Oktober 2013 eingereicht. Das neue Kraftwerk nutzt ohne zusätzlich gefasstes Wasser das vorhandene Potenzial zwischen den beiden bestehenden Stauseen Grimsel- und Räterichsbodensee. Soweit möglich nutzt das Konzessionsprojekt bestehende Anlageteile. Neu zu erstellen sind im Wesentlichen das oberwasserseitige Triebwassersystem mit Ein- und Auslaufbauwerk im Grimselsee, Drosselklappenkammer, Druckstollen und Schrägschacht, die Kavernenzentrale, das unterwasserseitige Triebwassersystem mit Unterwasserdruckstollen und Ein- und Auslaufbauwerk im Räterichsbodensee sowie zusätzliche Erschliessungstollen. Mit dem Kraftwerk Grimsel 1E wird das Konzept der parallelen Triebwasserwege fortgesetzt, wie es sich im Abschnitt Räterichsbodensee-Handeck-Innertkirchen (Projekt Tandem) im Bau befindet. Damit können der vorhandene Engpass im hydraulischen System zwischen Grimsel- und Räterichsbodensee beseitigt und die Nutzung des Wassers in den Stauseen verbessert werden. Mit seiner drehzahlvariablen 150-MW-Pumpturbine kann das Kraftwerk Grimsel 1E einerseits die Nachfrage nach kurzfristig erforderlicher Spitzenenergie decken und andererseits nicht bedarfsgerecht produzierte Energie übernehmen. Der Energiegewinn des Kraftwerks Grimsel 1E beträgt 15 – 30 GWh pro Jahr. Dieser Gewinn resultiert aus dem verbesserten Systemwirkungsgrad sowie aus in Phasen grosser Zuflüsse vermiedenen Überfällen. Dadurch leistet das Vorhaben auch einen Beitrag zum Hochwasserschutz (Nutzung des grösseren Rückhaltevolumens im Grimselsee).

4 Erläuterungen zur Vereinbarung

4.1 Gegenstand der Vereinbarung (Ziffer 1)

Der Bau des Kraftwerks Grimsel 1E stellt eine Erweiterungsinvestition im Sinn von Artikel 67 Absatz 4 WRG dar. Die KWO tätigt diese Investition nur unter der Voraussetzung, dass sie diese über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen von 41 Jahren abschreiben kann. Nach Realisierung des Vorhabens (Inbetriebnahme voraussichtlich Ende 2019) steht der beträchtlichen Investition jedoch eine Restlaufdauer der bestehenden Gesamtkonzession von 22 Jahren gegenüber (Ablauf am 1. Januar 2042). Da der Kanton Bern vor Ablauf der Konzession die konzessionierten Anlagen zurückkaufen kann und die Konzessionärin bei Ablauf der Konzession keine Garantie hat, dass ihr die Konzession erneuert wird, regelt die Vereinbarung für diese beiden Fälle die Einzelheiten einer vom Kanton Bern an die bisherige Konzessionärin auszurichtenden Vergütung für die für den Bau des Kraftwerks Grimsel 1E getätigten Investitionen.

4.2 Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investitionen (Ziffer 3)

Mit dem Kraftwerk Grimsel 1E kann sowohl die Nachfrage nach kurzfristig zur Verfügung stehender Spitzenenergie gedeckt als auch nicht bedarfsgerecht produzierte Energie absorbiert werden. Zudem eignet sich das Kraftwerk zur Erbringung von Systemdienstleistungen für die Regulierung und Spannungshaltung des Stromnetzes. Damit entspricht das Vorhaben den energiepolitischen Zielen des Bundes wie auch des Kantons Bern und kann einen Beitrag zur Erreichung der angestrebten Energiewende leisten. Der Bau des Kraftwerks Grimsel 1E ist deshalb zu begrüßen. Dies umso mehr, als die Auswirkungen auf die Umwelt minimal sind und hauptsächlich die Deponierung des Ausbruchmaterials betreffen. Der Kanton Bern anerkennt die Förderungswürdigkeit der geplanten Investitionen und verleiht deshalb gestützt auf Artikel 67 Absatz 4 WRG der Konzessionärin mit der Amortisationsvereinbarung beim Heimfall einen Anspruch auf eine Vergütung, da die Investitionen nicht über die volle durchschnittliche Nutzungsdauer der neuen Bauwerke und Anlagen abgeschrieben werden können.

4.3 Investitionskosten und Abschreibungen (Ziffern 4 und 5)

Bei den Investitionskosten von 155 Mio. Franken handelt es sich um eine Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von $\pm 20\%$. Das Vorhaben beinhaltet sowohl bauliche als auch elektromechanische Komponenten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern. Für die Investition als Ganzes wurde unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Komponenten und deren jeweilige Anteile an der Gesamtinvestitionssumme eine durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 41 Jahren ermittelt. Kann die KWO die Investition statt über die kurze Restdauer der Konzession von 22 Jahren über die durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 41 Jahren abschreiben, reduzieren sich die Jahreskosten für das neue Kraftwerk um 2,8 Mio. Franken (6,7 Mio. statt 9,5 Mio. Franken).

4.4 Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung (Ziffer 6)

Kauft der Kanton vor Ablauf der Konzession die konzessionierten Anlagen zurück oder erneuert er bei Ablauf der Konzession diese nicht mehr zuhanden der bisherigen Konzessionärin, hat er für die in Ziffer 4 der Vereinbarung aufgeführte Investition eine Vergütung auszurichten. Die Vergütung berechnet sich wie in Absatz 2 umschrieben.

4.5 Anpassung der Vereinbarung (Ziffer 8)

Für Anpassungen der Vereinbarung ist seitens des Kantons grundsätzlich die Konzessionsbehörde, das heisst der Grosse Rat, zuständig. Soweit eine Anpassung jedoch nicht substantiell ist, wird sie durch den Regierungsrat genehmigt. Als Konkretisierung zu dieser Vereinbarung wird insbesondere die Festlegung des Wiederbeschaffungswerts (vgl. Ziffer 6 der Vereinbarung) verstanden. Konkretisierungen werden grundsätzlich vom Regierungsrat genehmigt. Weichen die definitiven Investitionskosten jedoch um mehr als 20 % von der Kostenschätzung gemäss Ziffer 4 Absatz 1 der Vereinbarung ab, fällt die Genehmigung des betreffenden Anhangs in die Zuständigkeit des Grossen Rates.

4.6 Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarung

Weder die eidgenössische noch die kantonale Gesetzgebung geben näher Aufschluss darüber, wer für den Abschluss einer Amortisationsvereinbarung zuständig ist. Als im Jahr 2000 die erste Amortisationsvereinbarung erarbeitet wurde, kam die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) im Einvernehmen mit der Finanzdirektion zum Schluss, dass Amortisationsvereinbarungen nach Artikel 67 Absatz 4 WRG in den Zuständigkeitsbereich der Konzessionsbehörde fallen und sich nicht nach den ordentlichen Finanzkompetenzen richten. Dementsprechend wurden sämtliche mit der KWO bisher abgeschlossenen Amortisationsvereinbarungen in analoger Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 i.V.m. Artikel 14 WNG vom Grossen Rat genehmigt.

5 Auswirkungen auf Finanzen

Die Amortisationsvereinbarung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Entscheidet sich der Kanton am Ende der Konzessionsdauer für eine Konzessionserneuerung zugunsten der bisherigen Konzessionärin, so fallen keine Kosten an. Sollte hingegen die finanzielle Regelung gemäss Ziffer 6 der Vereinbarung zur Anwendung gelangen, hätte der Kanton für die restlichen Jahre der rechnerischen Lebensdauer eine Vergütung von rund 72 Mio. Franken zu leisten (dies bei der Annahme, dass die Abschreibungszeit nach Ablauf der Konzession noch 19 Jahre und die jährlichen Abschreibungen 3,8 Mio. Franken betragen). Diese Kosten würden – sofern der Kanton die Kraftwerke nicht selber betreiben würde – dem neuen Konzessionär überbunden. Abklärungen im Rahmen der Erarbeitung der Amortisationsvereinbarung Handeck-Kapf haben ergeben, dass der Kanton allfällige Rückstellungen zu dem Zeitpunkt vornehmen müsste, in dem sich das Vergütungsrisiko abschätzen lässt. Also beispielsweise 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, falls der Kanton dann nicht bereit sein sollte, die Konzession zu erneuern (vgl. Artikel 58a Absatz 2 WRG). Die Eintrittswahrscheinlichkeit des Vergütungsfalls wird als sehr klein eingestuft.

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Amortisationsvereinbarung (nur in Deutsch)

zusätzliche Beilage für die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BAK)

- Gesuch der KWO

Ergänzende Auskünfte erteilt

- Simon Rothenbühler, AWA, 031 633 38 32, simon.rothenbuehler@bve.be.ch